
**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und
31. Flächennutzungsplanänderung**

Artenschutzbeitrag



Gemeinde Wadersloh

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und 31. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

TSL Projektierungs- und Verwaltungs GmbH
Im Wickentrup 4
59329 Wadersloh

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 09.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	3
1.2	Prüfverfahren für den Artenschutzbeitrag.....	5
1.3	Artenspektrum.....	7
1.4	Verwendete Datengrundlagen aus Fachinformationssystemen	7
1.5	Avifaunistische Kartierungen	8
1.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	10
1.7	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	10
2	Artenschutzbeitrag Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	13
2.1	Säugetiere	14
2.2	Vögel	16
2.3	Weichtiere	18
2.4	Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	19
3	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	19
4	Quellenverzeichnis	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lubi und ABK © OpenGeodata.NRW).....	3
Abb. 2	Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023)	4
Abb. 3	Ergebniskarte Avifauna (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).....	9
Abb. 4	Plangebiet mit zentral verlaufender 30kV-Leitung.....	10
Abb. 5	Südwestliches Plangebiet mit angrenzender Straße Im Wickentrup	10
Abb. 6	Nördliches Plangebiet mit angrenzender Grünlandfläche, Graben und Gehölzen entlang der Geiststraße.....	12
Abb. 7	Nordöstliche Grenze des Plangebiets mit Graben und anschließender Gärtnerei	12
Abb. 8	Südliches Plangebiet mit angrenzendem Wirtschaftsweg und Wäldchen im Hintergrund	13
Abb. 9	Biesterbach in der südlichen Umgebung des Plangebiets.....	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten blau markiert.....	9
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens	14

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4215
----------	---

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Innerhalb des Gemeindegebiets Wadersloh, westlich des Ortsteils Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils Wadersloh soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) auf privater Fläche errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 15 ha in der Gemarkung Wadersloh, Flur 41, Flurstücke 44 und 3 tlw. Die aktuelle Nutzung innerhalb des Plangebiets ist Ackerfläche (siehe Abb. 1).

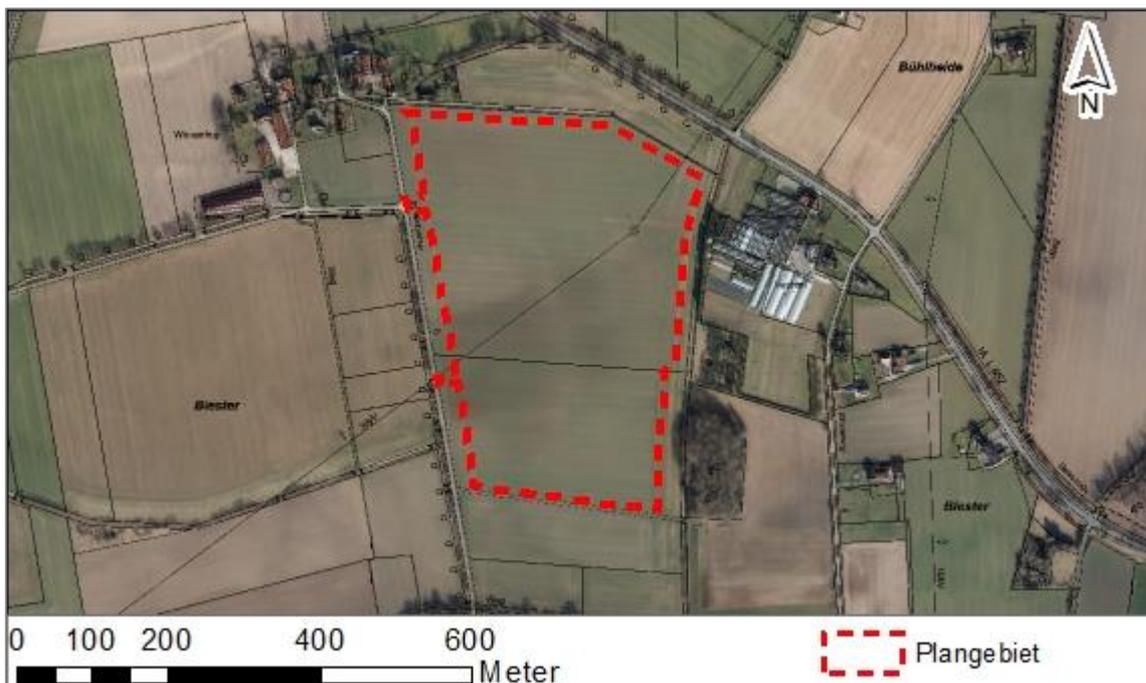


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lubi und ABK © OpenGeodata.NRW)

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, werden die bisher im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wadersloh als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche mit der 31. Flächennutzungsplanänderung zukünftig als Sondergebiet Photovoltaikanlage dargestellt. Ergänzend dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ sollen die Flächen zukünftig gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Die Flächen der FNP-Änderung und der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans sind deckungsgleich.

Das Plankonzept sieht die Errichtung aufgeständerter Photovoltaikmodule mit einer einheitlichen Ausrichtung nach Süden vor. Die Fläche wird derzeit von einer 30-kV Freileitung gequert. Der Rückbau und Ersatz der Stromleitung durch ein Erdkabel im Osten der Fläche wird derzeit durch den Netzbetreiber geplant. Der Netzanschluss der Anlage erfolgt nach Rückbau und Verlegung der Leitung. Die Anlage soll durch eine Wegeführung

umgeben werden, die auf einem bestehenden Grünlandbereich geführt wird. Über die Wege können Wartungsarbeiten oder Löscharbeiten im Brandfall erfolgen. Die Anbindung an das öffentliche Wegenetz erfolgt im Westen an den Wirtschaftsweg Im Wickentrup (siehe Abb. 2). Im Norden, Osten und Westen werden Uferrandstreifen angrenzender Gewässer sowie Waldbereiche mittels entsprechender Abstände berücksichtigt. Die FFPV rückt hier von den jeweiligen Flurstücksgrenzen ab. Gleichzeitig steht somit ausreichend Platz für Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Die Pflanzmaßnahmen werden im Zuge des Durchführungsvertrags gesichert und sind konkret Kap. 3.5 des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 und zur 31 FNP-Änderung zu entnehmen. Der Bereich der FFPV umfasst neben den Modultischen mit jeweils 3 m Reihenabstand außerdem sechs Transformatorstationen und eine Umzäunung mit Kleintierdurchlässen. Unterhalb der Module erfolgt eine extensive Grünlandnutzung mit Schafbeweidung oder Mahd.

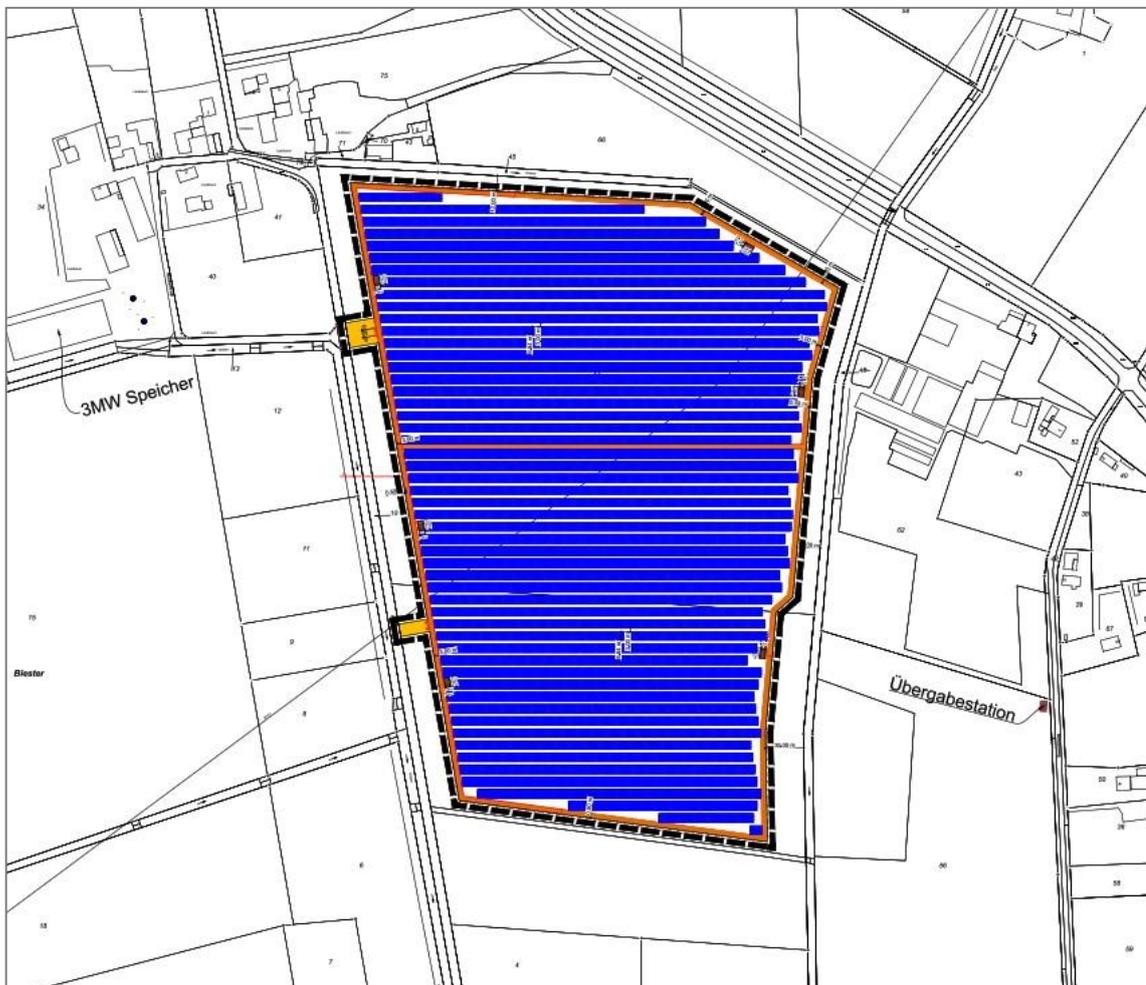


Abb. 2 Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023)

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird im Kontext zu den genannten Planungen nachstehend geprüft, ob das Planvorhaben

mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Damit dient der vorliegende Artenschutzbeitrag der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

1.2 Prüfverfahren für den Artenschutzbeitrag

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegenden Planungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, greifen für die Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Das Prüfverfahren für die Ermittlung der mit der Umsetzung der Planverfahren möglichen Betroffenheiten bzw. Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur

Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016). Ergänzend dazu haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) speziell für die Bauleitplanung eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Im Folgenden wird durch eine überschlägige Prognose (Stufe I: Vorprüfung) geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden dabei alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen und sämtliche Arten überprüft, welche im Wirkraum des Vorhabens vorkommen können. Da aufgrund der vor Ort bestehenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung des Plangebiets in Verbindung mit einer hinsichtlich der biologischen Vielfalt erfolgenden Aufwertung der Flächen (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie randliche Gehölzpflanzungen) der Planflächen keine nachhaltigen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten sind, wird im Weiteren auf eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände sowie ein Ausnahmeverfahren (Stufe II, III) verzichtet.

1.3 Artenspektrum

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen („planungsrelevante Arten“) (LANUV NRW 2019). Darüber hinaus werden innerhalb des vorliegenden Artenschutzbeitrags auch die Arten des Anhangs II FFH-RL und die nicht planungsrelevanten Vogelarten im Sinne einer Abschichtung pauschal berücksichtigt.

1.4 Verwendete Datengrundlagen aus Fachinformationssystemen

Das **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“** (LANUV NRW 2019) gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts (MTB) 4215 „Wadersloh“.Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 34 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (2 Fledermausarten), Vögel (31 Arten) und Weichtiere (1 Art).

In der Datensammlung **„Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)“** (LANUV NRW 2023) liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter oder ungefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor. Jedoch befinden sich in der westlichen Umgebung des Plangebiets Fundorte planungsrelevanter Arten. So

befinden sich 250 m westlich ein Fundpunkt der Rohrweihe (Reproduktion wahrscheinlich) aus dem Jahr 2018 sowie 330 m westlich ein weiterer Fundpunkt der Rohrweihe aus dem Jahr 2015 (Reproduktionsnachweis).

1.5 Avifaunistische Kartierungen

Zur Abschätzung des Artenspektrums und unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen im Raum wurden avifaunistische Erfassungen durchgeführt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf bzw. auf Grundlage der abschließlichen Ackernutzung innerhalb des Plangebiets wurden diese Erfassungen im Rahmen von vier Begehungen ausschließlich auf Arten des Offenlandes (Bodenbrüter) fokussiert. Zudem wurden angrenzende Waldränder im laubfreien Zustand auf Horste kontrolliert. Die Begehungen fanden zwischen April und Juli 2023 tagsüber bei geeigneter Witterung (kein Regen, wenig Wind) statt. Es wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert. Gewöllefunde, Ruffungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden 23 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tab. 1). 18 dieser Arten traten als Brutvögel auf und fünf der Arten stellten Nahrungsgäste dar. Drei der nachgewiesenen Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Arten (Kiebitz, Mäusebussard und Turmfalke). Darüber hinaus wurden die ebenfalls planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Nachtigall und Star nachgewiesen. Bei den Arten Mäusebussard und Mehlschwalbe handelte es sich ausschließlich um Nahrungsgäste. Kiebitz, Nachtigall, Star und Turmfalke wurden als Brutvögel nachgewiesen.

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Nachweise von Brutvögeln erbracht. Dieses wurde lediglich vom Mäusebussard zur Nahrungssuche genutzt (siehe Abb. 3). Darüber hinaus kamen die nicht planungsrelevanten Arten Bachstelze und Rabenkrähe als Nahrungsgäste vor. Am südlichen Rand des Plangebiets wurde die Wiesenschafstelze als Brutvogel erfasst. Weitere Artvorkommen konnten innerhalb des Plangebiets nicht erbracht werden.

Der Kiebitz wurde südöstlich des Plangebiets, von diesem durch das angrenzende Wäldchen und eine Gehölzreihe getrennt, als Brutvogel auf dem dortigen Acker nachgewiesen. Der Star brütet im Bereich der in der nördlichen Umgebung befindlichen Bebauungen. Der Turmfalke kommt als Brutvogel südlich des Plangebiets und jenseits des Biesterbaches vor. Die Mehlschwalbe ist Nahrungsgast im Bereich von Grünland und Ackerflächen nördlich des Plangebiets.

Im Bereich der nordwestlich des Plangebiets liegenden Bebauungen sowie innerhalb des Wäldchens wurden zudem Nachweise ungefährdeter Vogelarten wie Amsel, Blaumeise und Zilpzalp (siehe Abb. 3 und Tab. 1) erbracht.

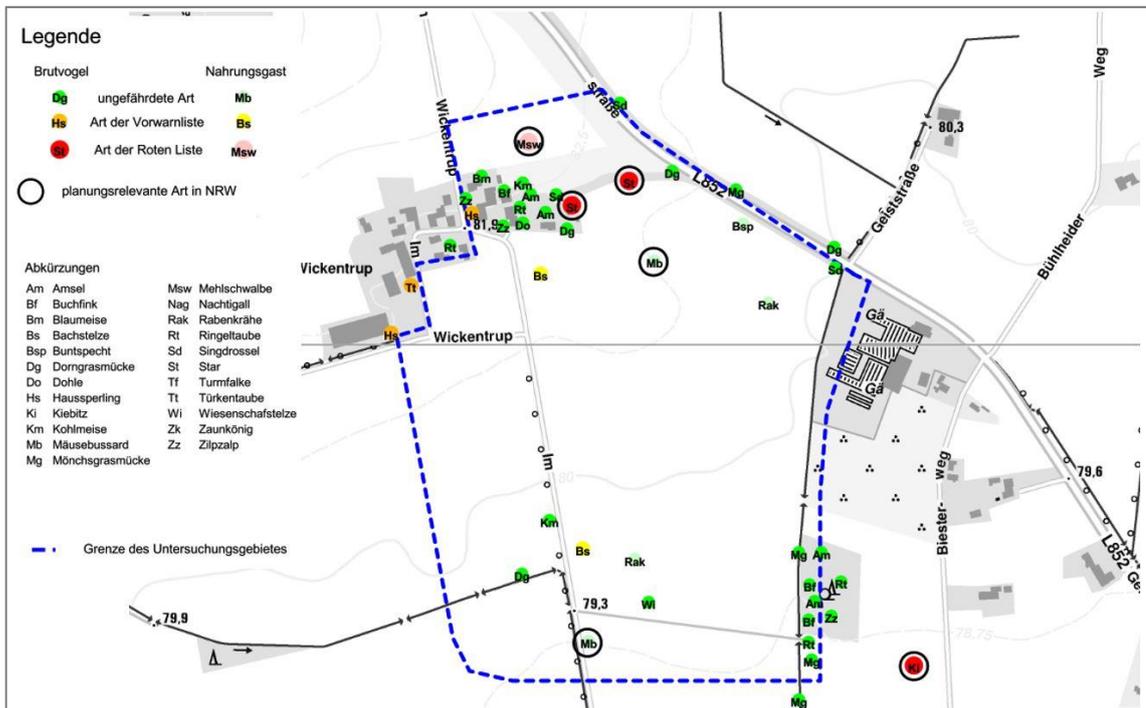


Abb. 3 Ergebniskarte Avifauna (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023)

Tab. 1 Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten, planungsrelevante Arten blau markiert

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel (B)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast (NG)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	NG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B

1.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet stellt vorwiegend der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 bzw. der 31. FNP-Änderung sowie ein Radius von 300 m dar. Diese Kulisse bezieht auch die Hinweise des Fachinformationssystems @infos mit ein. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

1.7 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich als Acker (Kartoffel) genutzt. Andere Biotopstrukturen liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Zentral verläuft eine 30kV-Leitung durch das Plangebiet (siehe Abb. 4).



Abb. 4 Plangebiet mit zentral verlaufender 30kV-Leitung



Abb. 5 Südwestliches Plangebiet mit angrenzender Straße Im Wickentrup

Westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Straße Im Wickentrup (siehe Abb. 5). Westlich an diese angrenzend stockt eine Allee, daran anschließend befindet sich ein wasserführender Graben. Westlich des Grabens im Übergang zu weiteren Ackerflächen (Mais

und Weizen) werden Gewässerrandstreifen eingehalten, welche als Grünland entwickelt sind. Die Allee entlang der Straße besteht hauptsächlich aus Feldahorn und Stieleiche, eingestreut sind Schwarzerle, Sandbirke, Hainbuche und verbuschte Korbweide. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) liegt im Schnitt bei 30-40 cm, tlw. kommen Jungbäume mit einem BHD um die 10 cm vor. An drei der Bäume sind Nistkästen angebracht. Entlang des Grabens wachsen Mädesüß, Korbweide, Hundsrose, Rohrglanzgras, Kalmus und Schmalblättriger Merk. Innerhalb des Grünlandstreifens, hauptsächlich bestehend aus dt. Weidelgras, wachsen Vogelwicke, Ackerkratzdistel und Rauhaarige Wicke.

Im nördlichen Teilbereich der Straße Im Wickentrup werden Hofstellen und Wohnhäuser erschlossen. Die Gärten sind gehölzreich mit überwiegend heimischen Arten. Der Graben entlang der Straße knickt hier nach Westen ab, innerhalb des Grabens und angrenzend wächst Mädesüß. Zudem stocken entlang des Grabens eine verbuschte Silberweide sowie eine Esche mit einem BHD von ca. 40 cm. Nördlich des Grabens und der Straße stockt ein prägnanter Lindenbaum (Zwiesel, BHD 110-120 cm) im Bereich des Ackers (Kartoffel). Weiter nördlich im Bereich der Bebauungen schließt Wirtschaftsgrünland an den Acker an.

In der nördlichen Umgebung des Plangebiets verläuft ebenfalls ein Graben (zum Zeitpunkt der Begehung trocken) mit im Übergang zum Acker angrenzenden Gewässerrandstreifen, bestehend aus Grünland (siehe Abb. 6). Dominant kommt hier zudem Kamille, Ackerkratzdistel und Klatschmohn vor. Entlang der westlichen Seite des Grabens stocken zudem Silberweide, Walnuss, Feldahorn und Hasel. In dem angrenzenden Garten kommen zudem Obstbäume (Kirsche) vor. Nördlich an den Graben angrenzend befindet sich extensiv genutztes Grünland. Im Übergang zur weiter nördlich verlaufenden Geiststraße stockt eine Gehölzreihe, hauptsächlich bestehend aus Stieleiche (BHD um 40 cm), Feldahorn (BHD um 40 cm), Esche (BHD um 20-30 cm), Sandbirke (nördliche Straßenseite, BHD um 30-40 cm), Vogelkirsche (BHD um 20 cm), Hasel, Brombeere, Eingriffeliger Weißdorn, Hundsrose, Spindelstrauch und weiter westlich Silberweiden (BHD um 40-50 cm). Entlang der Geiststraße verläuft beidseitig ein Straßenseitengraben.

Entlang der östlichen Grenze des Plangebiets verläuft ebenfalls ein wasserführender Graben mit Gewässerrandstreifen (Grünland). Entlang des Grabens wächst Rohrglanzgras, Große Brennnessel und Mädesüß. Auf nordöstlicher Seite des Grabens und südlich der Geiststraße grenzt eine Gärtnerei an (siehe Abb. 7). Im Übergang zum Graben besteht hier eine Einzäunung und daran anschließend eine Verwallung auf der eine junge Lebensbaumhecke gepflanzt ist. Im Bereich der Gärtnerei ist eine Kultur junger Bäume gepflanzt. Weiter südlich geht die Hecke in eine Fichtenreihe (BHD 30-40 cm) im Bereich eines mit Folie ausgelegten Teichs über. Im Anschluss folgt wiederum eine etablierte Lebensbaumhecke (BHD bis 40 cm). Südwestlich der Gärtnerei geht diese in eine Anpflanzung aus fünf Kiefern (BHD 40-50 cm) über. Südlich daran anschließend wächst eine Hochstaudenflur vorwiegend bestehend aus Johanniskraut, daran schließt auf östlicher Seite ein kleiner Jungwald aus Stechfichten an.



Abb. 6 Nördliches Plangebiet mit angrenzender Grünlandfläche, Graben und Gehölzen entlang der Geiststraße



Abb. 7 Nordöstliche Grenze des Plangebiets mit Graben und anschließender Gärtnerei

Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein kleiner Eichenwaldkomplex (siehe Abb. 8). Randlich stocken einige abgestorbene Fichten, einige Vogelkirschen, Schlehe und Schwarzer Holunder. Die südwestlichste Ecke des Wäldchens besteht aus Fichten, Hasel, Vogelkirsche, Weiden und im Unterwuchs Hopfen. Der Unterwuchs innerhalb des Eichenwäldchens selbst besteht fast ausschließlich aus Brombeere und Nelkenwurz.

Südlich des Wäldchens und südöstlich des Plangebiets stockt entlang des Grabens eine Gehölzreihe aus Hainbuche, Schwarzerle, Hasel, Wasserschneeball, Schlehe und Rotem Hartriegel. Westlich an diese angrenzend befindet sich eine kleine Wirtschaftsgrünlandfläche, welche in einen Acker (Mais) übergeht. Auch die weitere südöstliche Umgebung des Plangebiets besteht aus Ackerflächen (Mais).

Südlich des Plangebiets verläuft ein unversiegelter Landwirtschaftsweg. Dieser endet südlich des Wäldchens. An den Weg schließt südlich eine Ackerfläche (Mais) an. In der weiteren südlichen Umgebung fließt der Biesterbach (siehe Abb. 9). Entlang des Ufers stockt ein Ufergehölz aus Feldahorn, Wasserschneeball, Hainbuche, Schwarzerle, Hasel, Eingriffeligem Weißdorn und Vogelkirsche. Im Bereich der Straße Im Wickentrup ist das Gewässer für eine Überführung verrohrt.



Abb. 8 Südliches Plangebiet mit angrenzendem Wirtschaftsweg und Wäldchen im Hintergrund



Abb. 9 Biesterbach in der südlichen Umgebung des Plangebiets

Insgesamt unterliegt das Plangebiet einer hohen anthropogenen Nutzungsintensität aufgrund der vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung. Eine hohe Pflanzenartenvielfalt liegt hier nicht vor. In NRW planungsrelevante sowie streng und besonders geschützte Pflanzenarten gem. BNatSchG konnten im Rahmen der Bestandserfassungen nicht festgestellt werden.

2 Artenschutzbeitrag Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

In der Summe der im Kap. 1.4 bis 1.7 dargestellten Fachdaten und Informationen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien, Reptilien, Fischen, Libellen, Schmetterlingen, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) im Planungsraum vor. Darüber hinaus befinden sich für diese Artengruppen keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung. Eine Fernwirkung auf den im südlichen Umfeld des Plangebiets verlaufenden Biesterbach kann hierbei ausgeschlossen werden, da von der FFPV künftig keine Immissionen ausgehen werden, welche Beeinträchtigungen des Gewässers hervorrufen könnten.

Somit bezieht sich der vorliegende Artenschutzbeitrag auf planungsrelevante Säugetiere (Fledermäuse), Vogelarten und Weichtiere. Darüber hinaus werden, wie bereits in Kap. 1.3 erwähnt, ebenfalls auch nicht planungsrelevante Vogelarten im Sinne einer Abschichtung pauschal berücksichtigt.

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Dazu stellt Tab. 2 eine allgemeine Übersicht dar.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschieben von Oberboden • Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Flächenbeanspruchung • Temporäre visuelle Störwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen • Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen • Temporäre Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Tötung von Individuen
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Modultische, Trafo- und Übergabestationen, Wechselrichter • Einsaat der Flächen mit Regiosaatgut 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Visuelle und räumliche Veränderungen • Flächenüberspannung mit Modulen • mögliche Verschattung • Kollisionsgefahr • Entwicklung von artenreichem Grünland 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Veränderung von Lebensräumen • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen durch die Module • Zerschneidung von Lebensräumen • Schaffung neuer Lebensraumstrukturen und Teilnahrungshabitaten
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Wartungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung von bisher intensiv genutzten Acker- oder Grünlandflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderung von Störeinflüssen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung neuer Lebensraumstrukturen / Teilnahrungshabitaten

Diese werden nachstehend mit den zu betrachtenden Artengruppen Säugetiere, Vögel und Weichtiere verknüpft.

2.1 Säugetiere

Das Artenspektrum hinsichtlich potenziell im Raum vorkommender, streng geschützter, planungsrelevanter Säugetierarten kann aufgrund der örtlichen Habitatstrukturen auf ein Vorkommen von Fledermausarten reduziert werden, welche das Plangebiet als Teil ihres

angestammten Jagdhabitats nutzen könnten. Der Quadrant 3 des MTB 4215 gibt hierbei Hinweise auf zwei Arten (Fransenfledermaus und Zwergfledermaus).

Das Fachinformationssystem @linfos gibt keinerlei Hinweise auf Fledermäuse innerhalb des Plangebiets oder seiner Umgebung (siehe Kap. 1.4).

Potenzielle Quartierstrukturen sind innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, welche künftig durch Solarmodule bestanden sein soll, nicht vorhanden, grenzen jedoch unmittelbar an diese an. So befinden sich südöstlich des Plangebiets kleinflächig Waldbereiche sowie westlich und südlich Baumreihen im Raum, welche potenzielle Quartierfunktionen als auch Leitlinienfunktionen übernehmen könnten. Auch die Gebäude nordwestlich des Plangebiets bieten potenzielle Quartierstrukturen.

Das Plangebiet selbst kann einen Teil des Nahrungshabitats von Fledermäusen darstellen. Aufgrund der Strukturarmut, der erforderlichen Jagd im freien Luftraum und aufgrund dessen, dass eine Ackerfläche nicht den idealen Anforderungen von Fledermäusen an ihr Jagdhabitat entspricht, kann es sich jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handeln. Es befinden sich im Umfeld des Plangebiets wesentlich geeignetere Strukturen.

Mit der geplanten Errichtung der FFPV geht künftig die Ackerfläche als Teil des Nahrungshabitats für Fledermäuse verloren. Umliegende potenzielle Nahrungshabitate, Quartiere oder Leitlinien bleiben vollständig erhalten und erfahren keinerlei Beeinträchtigungen, sodass eine Betroffenheit von Quartieren oder Leitlinien ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Einsaat von Grünland zwischen und unter den Modulen sowie der Gehölzpflanzungen im Rahmen der Eingrünung und Kompensationsmaßnahmen werden zudem künftig Strukturen neu geschaffen, welche von Fledermäusen bejagt werden können. Darüber hinaus stellt das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat dar, sodass ausgeschlossen werden kann, dass sich durch die Inanspruchnahme Betroffenheiten der lokalen Populationen ergeben. Im Gegenteil werden die geplanten kräuterreichen Einsaaten künftig die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets erhöhen und somit auch den Reichtum an bejagbaren Insekten.

Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm und die Baufeldfreimachung am Tage (Nachtarbeiten sind nicht geplant) spielen für die potenziell im Raum vorkommenden Fledermäuse keine Rolle. Betriebsbedingt stellen sich lediglich bei Wartungsarbeiten (am Tage) Wirkungen wie ein Betreten der Fläche etc. ein, welche ebenfalls keinen relevanten Wirkfaktor für Fledermäuse darstellen.

Insgesamt kann für planungsrelevante Fledermäuse ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur

entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Ergebnis kann für die Gruppe der Säugetiere der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 und die 31. FNP-Änderung ausgeschlossen werden.

2.2 Vögel

Der Quadrant 3 des MTB 4215 gibt Hinweise auf insgesamt 31 Vogelarten, welche das Plangebiet und dessen Umgebung als Teil ihres Lebensraums nutzen könnten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für viele der genannten Arten innerhalb des ausschließlich als Acker genutzten Plangebiets keine Habitateignung besteht.

Zur Abschätzung des tatsächlichen Artenspektrums und unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen im Raum wurden avifaunistische Erfassungen durchgeführt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf bzw. auf Grundlage der ausschließlichen Ackernutzung innerhalb des Plangebiets wurden diese Erfassungen im Rahmen von vier Begehungen ausschließlich auf Arten des Offenlandes fokussiert. Zudem wurden angrenzende Waldränder im laubfreien Zustand auf Horste kontrolliert.

Im Rahmen der Erfassungen konnten sechs planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden (Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Star und Turmfalke). Innerhalb des Plangebiets konnten jedoch mit Ausnahme des Mäusebussards als Nahrungsgast keine Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden (siehe Kap. 1.5).

Für den Mäusebussard stellt das Plangebiet hierbei jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die Art jagt innerhalb vieler Habitatstrukturen. Aufgrund dessen und aufgrund des großen Aktionsraums ist die Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate nicht notwendig (LANUV NRW 2019). Eine Beeinträchtigung der lokalen Population kann somit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die Tötung von Individuen. Ein Brutvorkommen ist innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden, sodass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 77 keinerlei Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Hinblick auf den Mäusebussard ausgelöst werden. Zudem kann das Plangebiet auch nach Umsetzung der Planung weiterhin als Teil des Nahrungshabitats fungieren. Unterhalb und zwischen den Modulen der FFPV wird extensives Grünland entwickelt. Randlich werden Gehölze gepflanzt, sodass sich insgesamt die Biodiversität innerhalb der Fläche erhöht. Umzäunungen werden mit Kleintierdurchlässen versehen. Somit ist anzunehmen, dass auch nach Planumsetzung ein Nahrungsangebot für den Mäusebussard besteht. So ist mittlerweile durch Monitoring bereits errichteter FFPV sowie auf Grundlage aktueller Studien bekannt, dass viele Vogelarten, darunter sogar Offenlandarten, FFPV als Brutplatz bzw. mindestens als Nahrungshabitat nutzen

(PESCHEL & PESCHEL 2022; LIEDLER & LUMPE 2011; BADEL et al. 2020). Die Errichtung der Anlage wird innerhalb kurzer Zeit und mittels Rammung der Module durchgeführt, sodass auch diesbezüglich langanhaltende Verluste von Nahrungshabitatbestandteilen ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang kann somit auch der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die im Umfeld des Plangebiets nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. In der nördlichen Umgebung des Plangebiets befinden sich Brutplätze des Stars. Diese gehen durch Umsetzung der Planungen nicht verloren. Zudem ist die Art wenig empfindlich gegenüber den temporären Baumaßnahmen bzw. eine gewisse Störungsintensität durch die vorliegenden Wohnnutzungen gewohnt, so dass auch Beeinträchtigungen der Brutplätze durch baubedingte Wirkungen ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für angrenzende Nahrungshabitate. Grünland und Gehölze nördlich des Plangebiets bleiben vollumfänglich erhalten. Das Grünland zwischen und unter den Modulen sowie neu gepflanzte Gehölze können künftig ergänzend einen Teil des Nahrungshabitats abbilden.

Auch die nördlich als Nahrungsgast nachgewiesene Mehlschwalbe kann künftig die Flächen des Plangebiets als Teil ihres Nahrungshabitats nutzen. Die bisher genutzten Bereiche bleiben ebenfalls erhalten.

Der Turmfalke brütet in der weiteren südlichen Umgebung des Plangebiets. Aufgrund des Biesterbachs mit begleitenden Gehölzen besteht eine deutliche Abgrenzung zum Plangebiet, sodass auch baubedingte Wirkungen keine Relevanz aufweisen. Der Brutplatz geht durch die Planumsetzung nicht verloren. Zudem wird die Anlage außerhalb der 100 m Horstschutzzone der Art errichtet. Das Plangebiet kann künftig einen Teil des Nahrungshabitats darstellen.

Auch die Nachtigall brütet südlich des Plangebiets sowie südlich des Biesterbachs. Der Brutplatz bleibt auch nach Planumsetzung erhalten. Gleiches gilt für angrenzende Nahrungshabitate. Die Anlage wird deutlich außerhalb von für die Art relevanten Strukturen errichtet und ist vom Brutrevier durch den Biesterbach mit Ufergehölz getrennt. Somit können auch Brutplatzverluste durch kurzfristige Störungen bei Errichtung der Anlage ausgeschlossen werden.

Brutreviere des Kiebitzes liegen südöstlich des Plangebiets, von diesem durch das kleine Wäldchen und den Biesterbach getrennt. Somit besteht zwischen künftiger FFPV und den Brutrevieren bereits jetzt eine deutliche Vertikalkulisse im Raum. Die Modultische der Anlage sollen eine Höhe von 2,6 m aufweisen, die maximale Höhe baulicher Anlagen liegt bei 3,0 m. Mit der Begrenzung der Höhen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die Anlage künftig die Höhe dieser Strukturen nicht überschreitet, sodass eine Störung bzw. ein Verlust der Brutplätze des Kiebitzes ausgeschlossen werden kann. Aus gängiger Literatur und Monitoring von FFPV geht zudem hervor, dass Kiebitze die Anlagen überfliegen

können. Hieraus kann ebenfalls abgeleitet werden, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen der Vorkommen bzw. des Habitatpotenzials der Flächen südöstlich des Plangebiets kommt. Aufgrund der räumlichen Trennung des Plangebiets von den Brutplätzen können zudem Störungen aufgrund der Bauphase ausgeschlossen werden.

Neben dem Nachweis der planungsrelevanten Arten wurden vor allem in der strukturreicheren Umgebung des Plangebiets Nachweise ungefährdeter Vogelarten erbracht. Auch für diese Arten gilt künftig, dass die FFPV nicht grundsätzlich eine Negativwirkung aufweisen muss. Das Extensivgrünland mit nur einer geringen Störungsintensität in der Betriebsphase der FFPV kann sowohl Nahrungshabitate als auch Brutplätze bereitstellen. Gleiches gilt für die geplanten Anpflanzungen. Zudem verbleiben in der Umgebung ausreichend geeignete Strukturen bzw. ein Großteil der nachgewiesenen Brutplätze bleiben auch nach Planumsetzung erhalten. Die lokalen Populationen der Arten sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 77 nicht betroffen. Die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Aufgrund der im südlichen Rand des Plangebiets als Brutvogel vorkommenden Wiesenschafstelze sind jedoch zur Vermeidung von Tötungsrisiken von Nestlingen Bodenarbeiten zwischen dem 15. März und 15. Juli auszuschließen (siehe Kap. 2.4).

Zusammenfassend kann für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zum Ausschluss von Tötungs- bzw. Verletzungsrisiken von Nestlingen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ungefährdete Bodenbrüter bleiben jedoch entsprechende zeitliche Regelungen zur Baufeldfreimachung zu berücksichtigen. Dazu werden in Kap. 2.4 geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

2.3 Weichtiere

Der Quadrant 3 des MTB 4215 gibt Hinweise auf die Gemeine Flussmuschel, welche das Plangebiet und dessen Umgebung als Teil ihres Lebensraums nutzen könnte.

Eine Lebensraumeignung ist innerhalb des Plangebiets jedoch nicht gegeben, da es sich um eine reine Ackerfläche handelt. Geeignete Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Plangebiet wird daher ausgeschlossen. Aufgrund dessen, dass mit der geplanten FFPV keine Immissionen verbunden sind, welche erheblich negative Umweltauswirkungen auf in der Umgebung befindliche Oberflächengewässer auslösen könnten, kann auch an dieser Stelle eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Ohnehin weisen die angrenzenden Gräben keine Habitateignung für die Art auf. Eine Fernwirkung der Anlage bis zum Biesterbach ist ausgeschlossen. Eine weitere

Betrachtung ist aus diesem Grund nicht notwendig. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 und die 31.FNP-Änderung kann ausgeschlossen werden.

2.4 Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen während der Brutzeiten sind Bodenarbeiten innerhalb des Plangebiets zwischen dem 15. März und 15. Juli unzulässig. Alternativ ist durch eine fachkundige Person vor Beginn der Baumaßnahmen ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

3 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Innerhalb des Gemeindegebiets Wadersloh, westlich des Ortsteils Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils Wadersloh soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) auf privater Fläche errichtet werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 15 ha in der Gemarkung Wadersloh, Flur 41, Flurstücke 44 und 3 tlw. Die aktuelle Nutzung innerhalb des Plangebiets ist Ackerfläche.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @infos, avifaunistischen Kartierungen, Begehungen der Örtlichkeit und allgemeinen Kenntnissen über Habitat- und Lebensraumansprüche der einzelnen Arten ermittelt. Im Hinblick auf die daraus resultierende Gesamtliste erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit im Untersuchungsgebiet nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Für die Artengruppen Säugetiere und Weichtiere konnte unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine Verluste relevanter Habitatstrukturen verbunden sind, aufgezeigt werden, dass sich durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 77 sowie der 31. FNP-Änderung keine wesentlichen Wirkfaktoren für das örtlich zu erwartende Artenspektrum ergeben. Vorkommen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fischen, Libellen, Schmetterlingen, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) konnten innerhalb des Planungsraums ausgeschlossen werden, sodass auch hier Betroffenheiten ausgeschlossen sind.

Auch für die Artengruppe der Vögel konnte der Eintritt verfahrenskritischer Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Aufgrund des Vorkommens ungefährdeter Bodenbrüter im Raum (Wiesenschafstelze) ist die Baufeldfreimachung zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen jedoch zwischen dem 15. März und 15. Juli unzulässig. Alternativ ist durch eine fachkundige Person vor Beginn der Baumaßnahmen ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

In der Summe führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung verfahrenskritischer Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und der 31. FNP-Änderung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung (siehe Kap. 2.4) ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Stufe II) erfolgt daher nicht, denn es konnte ausgeschlossen werden, dass

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG]. (Zugriffsverbote).

Auch betreffen die Planungen keine essenziellen Habitatstrukturen durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Artspezifische vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (siehe Kap. 2.4) nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 09.11.2023

4 Quellenverzeichnis

AG BIOTOPKARTIERUNG (2023)

Faunistische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 "Freiflächen-PV Hellstraße" in Wadersloh.

BADEL, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M., BRENDL, R. & VON HAAREN, C. (2020)

Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 31. Juli 2023
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2023)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 31. Juli 2023
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LIEDLER, K. & LUMPE, J. (2011)

Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz?.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

PESCHEL, T. & PESCHEL, R. (2022)

Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation!.



TISCHMANN LOH & PARTNER (2023)

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 77 "Freiflächen-PV Hellstraße".



Gemeinde Wadersloh

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ und 31. Flächennutzungsplanänderung

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4215 „Wadersloh“

Planungsrelevante Arten für Quadranten 3 im Messtischblatt 4215

Art		EHZ	EHZ	Status	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name	NRW (KON)	NRW (ATL)	im MTB	
Säugetiere					
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	A. v.	4215-3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.	4215-3
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	U	B	4215-3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	U↓	B	4215-3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	U	B	4215-3
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	B	4215-3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	B	4215-3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	B	4215-3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	S	B	4215-3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	U	B	4215-3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	S	B	4215-3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	U	B	4215-3
Krickente	<i>Anas crecca</i>	G	G	R/W	4215-3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	B	4215-3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	B	4215-3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	B	4215-3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	S	U	B	4215-3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G↓	U	B	4215-3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	U	B	4215-3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	B	4215-3
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	S	U	B	4215-3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	B	4215-3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	B	4215-3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	U	B	4215-3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	U	B	4215-3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	B	4215-3
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	S	B	4215-3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	U	B	4215-3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	B	4215-3

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	U	B	4215-3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	B	4215-3
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	U	B	4215-3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S	S	B	4215-3
Weichtiere					
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	–	U	A. v.	4215-3

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	
KON	kontinentale biogeographische Region	